## Bekanntmachung



Einbeziehungssatzung Landorf II, Gemeinde Stallwang
Erlass einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch
(Einbeziehungssatzung)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Stallwang hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, für den Ortsteil Landorf, Stallwang, eine städtebauliche Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (Einbeziehungssatzung) aufzustellen.
- II: Ein Planentwurf ist durch das Architekturbüro Gutthann HIW Architekten GmbH (vormals: HIW, Hornberger, Illner, Weny Gesellschaft von Architekten mbH) erstellt und vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2021 gebilligt worden. Zugleich wurde die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragt.
- III: Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Durch diese Satzung wird eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 327 der Gemarkung Landorf dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Landorf zugeordnet. Dadurch wird die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des künftigen Wohngebäudes geschaffen. Auf den beiliegenden Lageplanauszug wird verwiesen.

IV: Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde liegt der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 29.06.2020 in der Zeit vom

## 10.06.2021 bis 12.07.2021

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang, Zimmer Nr. 1 – OG - öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zugleich wird der Satzungsentwurf auf der Homepage der Gemeinde unter <a href="https://www.stallwang.de">www.stallwang.de</a> unter dem Reiter: Bauleitplanung veröffentlicht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## V. <u>Datenschutz:</u>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.



## Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Wetzelsberg-Süd



Seite 2 von 2 - Bekanntmachung Einbeziehungssatzung Landorf II, Gemeinde Stallwang